

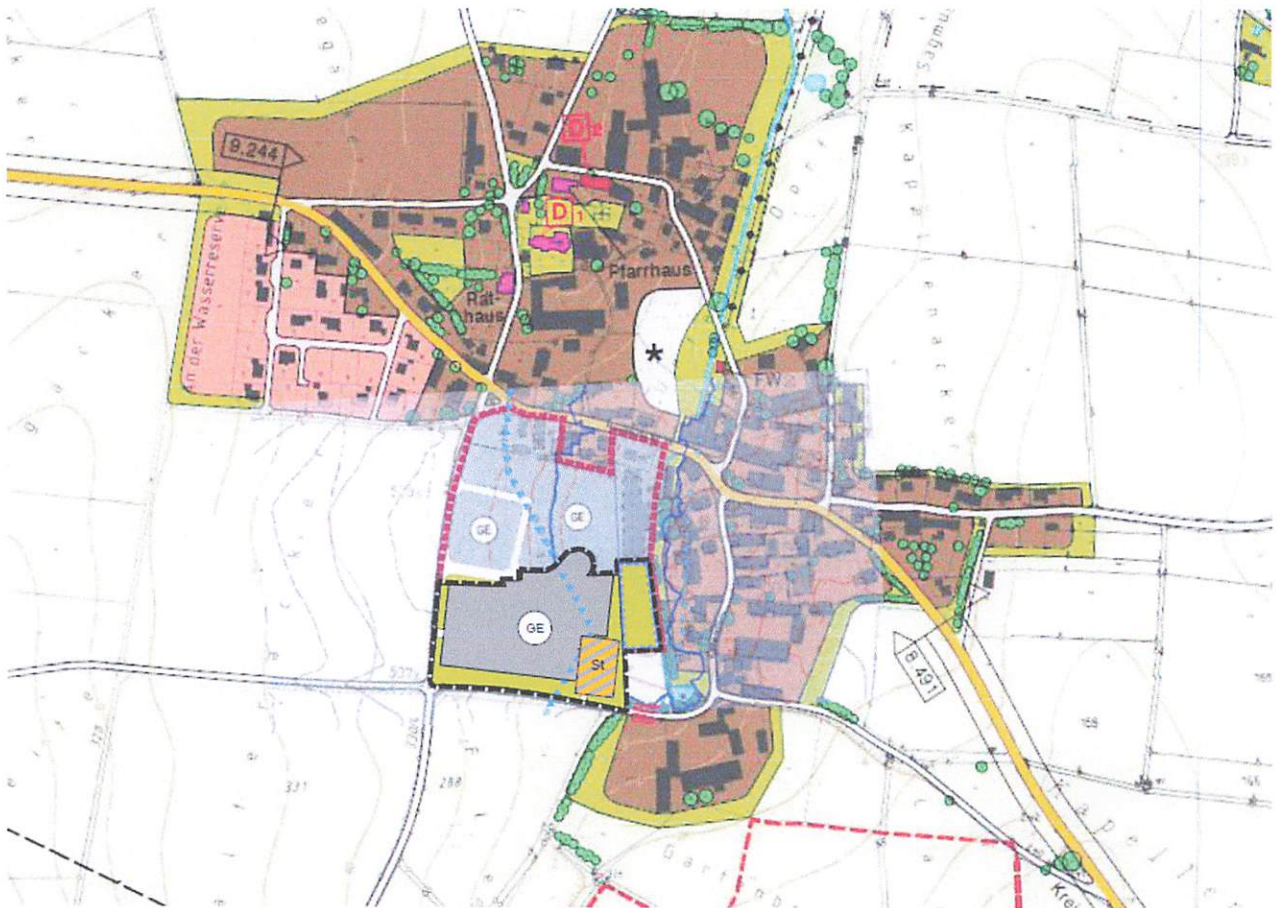
# Bekanntmachung



## Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet an der Heinrichshofener Straße II“

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 11.12.2024 AZ. 6100-2 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steindorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet an der Heinrichshofener Straße II“ genehmigt.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird in der Gemeinde Steindorf (nach telefonischer Terminvereinbarung T. 08202/8735) und in der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering, 1. Stock. Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt der Bekanntmachung kann auf der Homepage der Gemeinde Steindorf unter <https://steindorf.eu/info-service/bekanntmachungen> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) im Internet eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steindorf, den 10.04.2025  
Gemeinde Steindorf



  
Wecker  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang

angeheftet am 11.04.2025

Unterschrift: 

abgenommen am \_\_\_\_\_

Unterschrift:

*Ev. / Ha. / Hofh. / St.*